Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Starker Ganztag für Berlin

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703-

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

   ‚bb) Der neue Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Ausnahmsweise ist eine Aufgabenerfüllung durch schuleigenes Personal mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.“‘

2. In Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt“ gestrichen.

3. Nummer 41 wird wie folgt gefasst:

   „41. In § 74 Absatz 3 Nummer 4 werden nach dem Wort „Leitung“ die Wörter „der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie“ eingefügt.“

Begründung:

Zu 1.:
Auch wenn die Sicherstellung dieses Angebotes an Schule grundsätzlich in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe erfolgen soll, ist die Erbringung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit auch durch schuleigenes Personal möglich, wenn die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde hierfür vorliegt. Auch für diesen Ausnahmefall ist durch geeignete Vorgaben sicherzustellen, dass die fachlich-inhaltlichen Standards der Jugendhilfe in der Arbeit berücksichtigt werden.

Zu 2.:
Die verbindlichen Vorgaben für die Berliner Ganztagsschule werden aktuell in der Form des "Bildungsprogramms für die offenen Ganztagsschulen" nicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt und sollten auch künftig verbindlich sein. Entsprechend ist der Passus zu streichen.

Zu 3.:
Rücknahme der Streichung der Stelle der Leitung der ergänzenden Förderung und Betreuung. Die aktuell vorhandene Stelle einer Leitung bedeutet eine Wertschätzung für die Fachkräfte, die diese ausüben und ist zu erhalten.

Anlage

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit	**§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**	**§ 5b Schulbezogene Jugendsozialarbeit**
(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. ~~Sie wird in eigener Verantwortung der Jugendhilfe bereitgestellt.~~ Sie ~~kann~~ von anerkannten Trägern der Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen ~~dem die Leistung erbringenden Jugendhilfeträger und der jeweiligen Schule~~ am Schulstandort erbracht werden.	(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie **soll** von anerkannten Trägern der **freien** Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen **der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe** am Schulstandort erbracht werden**. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.**	(1) Schulbezogene Jugendsozialarbeit gehört zum schulischen Angebot. Sie soll von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Schule und dem Träger der freien Jugendhilfe am Schulstandort erbracht werden. Die Kooperationsvereinbarungen werden im Einvernehmen mit dem bezirklichen Jugendamt, der zuständigen Schulbehörde und der Schulaufsichtsbehörde geschlossen. **Ausnahmsweise ist eine Aufgabenerfüllung durch schuleigenes Personal mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde möglich.** Weitere Vorgaben zur Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung festgelegt. Absatz 4 bleibt unberührt.
§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen	**§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**	**§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**
(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen,	(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen, sächlichen und	(1) Grundschulen sowie Integrierte Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 sind Ganztagsschulen. Im Übrigen können Schulen, sofern die personellen,

sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).	schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. **Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagsschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagsschulen und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.** Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).	sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen, als Ganztagsschulen geführt werden. **Die von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagsschule sind verbindliche Vorgaben für die Ganztagsschulen ~~und werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt.~~** Die Entscheidung über die Einrichtung einer Ganztagsschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs trifft die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Schulentwicklungsplans (§ 105 Absatz 3).
§ 74 Erweiterte Schulleitung	**§ 74 Erweiterte Schulleitung**	**§ 74 Erweiterte Schulleitung**
(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. ~~die Leitung~~ der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. **die koordinierende Fachkraft der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie** der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.	(3) Der erweiterten Schulleitung gehören an: 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Funktionsstelleninhaberinnen oder Funktionsstelleninhaber gemäß § 73 Absatz 1 und 3. die Primarstufenleiterin oder der Primarstufenleiter, 4. die Leitung **der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung sowie** der ergänzenden Förderung und Betreuung im Sinne von § 19 Absatz 6, 5. die sozialpädagogische Fachkraft der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b und 6. bis zu vier von der Gesamtkonferenz gewählte stimmberechtigte Mitglieder.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Multiprofessionelle Teams ins Schulgesetz!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703-

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

    a. Folgender Satz wird vorangestellt

    „§ 8 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Nummer 9 werden vor dem Komma am Ende die Wörter „in multiprofessionellen Teams und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen an der jeweiligen Schule“ eingefügt.“

    b. Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b und in ihm wird die Angabe „§ 8“ gestrichen.

Begründung:

Um der inklusiven Schule des 21. Jahrhunderts als wesentlichem Ort der Sozialisation und des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden, müssen multiprofessionelle Teams zur Normalität an Berliner Schulen werden.
Die Gestaltung eines guten Bildungs- und Unterrichtsangebots setzt eine gelingende und optimal aufeinander abgestimmte Kooperation zwischen allen an Schulen tätigen Fachkräften voraus. Neben Lehrkräften arbeiten dort in immer größerem Maße auch andere Fachkräfte, die mit ihrer Profession einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Schule als einen auf Heterogenität basierenden Lern- und Lebensraum für junge Menschen leisten.Die Arbeit in einem multiprofessionellen Team fordert eine neue Art von professioneller interdisziplinärer Zusammenarbeit und stellt eine große Herausforderung an das System Schule: Aufgaben müssen neu definiert und ggf. verteilt sowie Strukturen für Austausch und gemeinsame Planungen neu geschaffen werden. Die Ergebnisse dieses Schulentwicklungsprozesses sollen im Schulprogramm festgehalten werden.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 8 **Schulprogramm**	**§ 8** **Schulprogramm**	**§ 8** **Schulprogramm**
(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und	Unverändert	(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Absatz 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient, 6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b, 7. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 8. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,		2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest: 1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung, 2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept (schulinternes Curriculum), 3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Absatz 4), 4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst, 5. ein Kinder- und Jugendschutzkonzept, das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient, 6. die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zur Gewährleistung des Kinderschutzes und die Ausgestaltung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit gemäß § 5b, 7. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung

9. die Kooperationsformen der Lehrkräfte, der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligten Personen, 10. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung, 11. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget, 12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt), 13. die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in einem schulspezifischen Mobilitätskonzept.		für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder, 8. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern, 9. die Kooperationsformen der Lehrkräfte, der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und anderer an der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beteiligten Personen **in multiprofessionellen Teams und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen an der jeweiligen Schule**, 10. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung, 11. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget, 12. die Grundsätze der Demokratiebildung und der konkreten Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an der Gestaltung des Schulalltags, einschließlich der Beteiligung der Schülerinnen und Schüler bei der finanziellen Absicherung der besonderen Pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten, auch durch ein eigenes Budget der Schülerinnen und Schüler (Schülerinnen- und Schülerhaushalt), 13. die übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung, die schulischen Maßnahmen der Schulwegsicherheit und die Elternarbeit zur Verkehrsunfallprävention in

		einem schulspezifischen Mobilitätskonzept.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Inklusion: Recht auf Bildung sichern!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

   ‚1a. In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Sie haben einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um ein gemeinsames Lernen und die Erreichung des bestmöglichen Bildungszieles für sie zu gewährleisten.“‘

2. Nummer 9 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Doppelbuchstaben aa wird vorangestellt:

   „aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10“ die Wörter „sowie für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Gemeinschaftsschulen, integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bis zum Ende der Abschlussstufe“ eingefügt.“

   b) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa wird der Doppelbuchstabe bb und nach ihm wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:

   ‚cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

   „Für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe, für die bereits in der Tageseinrichtung ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Förderung festgestellt wurde, können die Bedarfsgrundlagen im Schuljahr der Aufnahme bis spätestens zum 31. Oktober Gültigkeit behalten. Die Erziehungsberechtigten haben dazu ihr Einverständnis zu geben.“‘

   c) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb bis dd werden die Doppelbuchstaben dd bis ff.

3. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a eingefügt:

   ‚17a. In § 36 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Bei der Ermittlung des Förderbedarfs ist gleichzeitig festzustellen, ob im Einzelfall angemessene Vorkehrungen für die Schülerin oder den Schüler erforderlich sind und diese bereit zu stellen.“‘

4. Nummer 19 wird wie folgt geändert:

   a) Folgender Buchstabe a wird vorangestellt:

„a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „spezifischen Bildungsangebote“ die Wörter „und der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

5. In Nummer 23 wird § 43b wie folgt gefasst:

„**§ 43b**
Ruhen der Schulpflicht

(1) Bei wiederholter Eigen- oder Fremdgefährdung während des Unterrichts, in den Pausenzeiten oder bei sonstigen Schulveranstaltungen durch einen Schüler oder eine Schülerin kann dieser oder diese vom Besuch des Schulunterrichts für maximal 3 Monate ausgeschlossen werden, wenn bei Einsichtsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin nachweislich zuvor mindestens drei Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 62, 63 eingesetzt wurden, darunter mindestens eine Maßnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2, wenn bei Vorliegen eines festgestellten Förderbedarfs nachweislich alle angemessenen Vorkehrungen gem. § 5 Landesgleichberechtigungsgesetz entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf zur Teilhabe an Bildung verwirklicht wurden, wenn keine Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 51 durch die Schule vorliegt.

(2) Eine Verlängerung des Ausschlusses ist nur nach erneuter Anhörung der Sorgeberechtigten und des Kindes und der Stellungnahme eines schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums und eines Psychologen oder einer Psychologin oder einer anderen Fachkraft nach Wahl der Sorgeberechtigten zulässig; ein Schulausschluss von mehr als 6 Monaten ohne Unterbrechung und von insgesamt mehr als einem Jahr ist unzulässig.

(3) Der Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Schulunterrichts erfolgt durch die Klassenkonferenz, wobei Eltern- und/oder Schülervertreter*innen auf Wunsch der Sorgeberechtigten und des Schülers oder der Schülerin teilnehmen. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten sind zuvor anzuhören, die beabsichtigte Maßnahme und der zugrunde liegende Sachverhalt sind ihnen mindestens eine Woche vor der Konferenz und mindestens drei Werktage vor der Anhörung schriftlich durch die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Schulausschluss trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zuvor sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten anzuhören, eine Stellungnahme des zuständigen schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums ist einzuholen sowie auf Wunsch der Sorgeberechtigten und/oder des Kindes die Stellungnahme einer Psychologin oder eines Psychologen nach Wahl der Sorgeberechtigten/des Kindes oder einer anderen von den Sorgeberechtigten/vom Kind benannte Fachkraft. Eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand in allen Stadien des Ausschlussverfahrens darf nicht verwehrt werden.

(5) Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn während des Ausschlusses die Teilnahme an einem alternativen Beschulungsangebot sichergestellt ist. Der Umfang des Beschulungsangebots muss gewährleisten, dass eine Gefährdung der Schullaufbahn verhindert wird. Hierfür müssen in der Primarstufe mindestens die Fächer Mathematik, Deutsch, 1. Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschatswissenschaften und in der Sekundarstufe alle Fächer für den angestrebten Schulabschluss im Umfang der vollen Stundentafel durch qualifizierte Fachkräfte unterrichtet werden. Ein Nachweis über den erfolgten Unterricht und die vom Schüler oder der Schülerin erbrachten Leistungen ist vom Träger des Beschulungsangebots am Ende des Beschulungszeitraums vorzulegen. Erfolgt in der Stammschule eine Leistungsbewertung

durch Noten, muss im Rahmen der alternativen Beschulungsmaßnahme ebenfalls eine Leistungsbewertung durch Noten erfolgen, es sei denn, die Stammschule und die Sorgeberechtigten und die Schülerin oder der Schüler sind mit einem Aussetzen der Leistungsbewertung durch Noten während der Beschulungsmaßnahme einverstanden.

(6) Bei einer unmittelbaren Eigen- oder Fremdgefährdung von erheblicher Schwere kann die Schulleitung für höchstens 3 Wochen eine Suspendierung sofort anordnen. Ein Antrag durch die Klassenkonferenz, Anhörungen und eine Entscheidung durch die Schulaufsicht sind in diesem Zeitraum nachzuholen.

(7) Sofern die Stammschule und die Schülerin oder der Schüler sowie ihre oder seine Sorgeberechtigten einvernehmlich einen Schulwechsel nach dem Ende des Schulausschlusses wünschen, weist die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Schulamt eine andere Schule derselben Schulart unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes und der Sorgeberechtigten zu.

(8) Wünschen die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten selbst ein Aussetzen der Schulbesuchspflicht, um therapeutische Maßnahmen durchzuführen, ist ein Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu stellen."

Begründung:

Zu 1.:
Im Schulgesetz ist zu verankert, dass für alle Schüler*innen angemessene Vorkehrungen getroffen werden, damit sie die beste Bildung bekommen.

Zu 2.:
Die Änderung hat zum Ziel, die Regelung der bisherigen § 39 Ziffer 3, die dort gestrichen wird, im § 19 an sinnvoller Stelle und klar formuliert zu verankern, da die sozialpädagogische Förderung im Anschluss an die Kindertagesstätte sonst droht grundsätzlich zu entfallen. Mitunter wird die aktuell bestehende Regelung im Übergang von der Kita in die Schule zu ignorieren. Das führt in der ergänzenden Förderung und Betreuung dazu, dass die sozialpädagogischen Förderbedarfe nicht zeitgerecht begutachtet und festgestellt werden können und damit eine entsprechende Förderung für das Kind über mehrere Monate unterbleibt. Da aber die Förderbedarfe dennoch vorhanden sind wird das Personal vor Ort stärker belastet und kann sich nicht ausreichend auf die Kernaufgaben konzentrieren. Entsprechend wird hier eine klarstellende Formulierung beantragt.
Aktuell sind Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Klassen 7 bis 10 vom Besuch einer allgemeinen Schule ausgeschlossen, wenn sie Bedarf an ergänzender Förderung und Betreuung (eFöB) außerhalb der Unterrichtszeiten haben. Die Regelungen zum eFöB (§ 19 SchulG) sind an Regelschulen auf die Jahrgangsstufen 1 bis 6 beschränkt. Für Schüler*innen mit Bedarfen ab Klasse 7 besteht gem. § 19 Abs. 6 S. 2 SchulG ein entsprechender Anspruch nur beim Besuch einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bzw. Auftragsschulen. Ein Anspruch auf EFöB ergibt sich für sie aus dem Regelungen des § 28a SodPädV bei Beschulung an einer Regelschule. Die Regelungen stehen dabei im Einzelfall zueinander im Widerspruch. Ebenfalls sind sie nur auf SuS mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Förderschwerpunkten „Geistige Entwicklung" und „Autismus" beschränkt. Um das Recht auf inklusive Beschulung für alle Schüler*innen umzusetzen, ist eine Anpassung des § 19 SchulG unabhängig vom sonderpädagogischen Förderbedarf sowie des Ortes der Beschulung notwendig.

Zu 3.:
Bei der Ermittlung des Förderbedarfs soll außerdem festgestellt werden, ob ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden. Entsprechend wird eine Änderung am Schulgesetz vorgeschlagen.

Zu 4.:
Erneut wird auf die notwendigen Vorkehrungen für Schüler*innen mit besonderen Förderbedarfen verwiesen.

Zu 5.:
Es gibt in Berlin eine nicht erfasste Zahl von Schülerinnen und Schülern, deren Bedarf für eine inklusive Beschulung aus verschiedenen Gründen von Seiten des Bereichs Schule in Verbindung mit Leistungen der Teilhabe an Bildung nach den SGB VIII und IX des Jugendamtes nicht gedeckt werden und deswegen nicht beschult werden oder wie hier, deren Schulbesuchspflicht vor allem aufgrund mangelnder Ressourcen und des daraus resultierenden Verhaltens aufgrund von Überforderung dieser Schülerinnen und Schüler ruht. Es geht hier nicht um Schülerinnen und Schüler, die erzieherisch oder pädagogisch begleitet werden müssen, um wieder am Schulunterricht teilnehmen können. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Schulbesuchspflicht aufgrund ihrer Behinderung, Krankheit oder Teilhabestörung ruht, haben einen Anspruch auf Bildung und müssen deshalb mit Ersatzbildungsangeboten aus dem Bereich der Eingliederungshilfen so lange versorgt werden, bis der Besuch einer Berliner öffentlichen Schule wieder möglich ist, weil endlich die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung stehen. Alles andere wäre ein Verstoß gegen ihr Recht auf Bildung. Um dies zu reflektieren, wird der § 43b neu gefasst.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 4 **Grundsätze für die Verwirklichung**	**§ 4** **Grundsätze für die Verwirklichung**	**§ 4** **Grundsätze für die Verwirklichung**
(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll vorrangig im gemeinsamen Unterricht erfolgen.	*unverändert*	(3) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, hohen kognitiven Fähigkeiten oder mit erheblichen Lernschwierigkeiten sind besonders zu fördern. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der sprachlichen, körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung soll mit Maßnahmen der Prävention, der Früherkennung und der rechtzeitigen Einleitung von zusätzlicher Förderung begegnet werden. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen. **Sie haben einen Anspruch auf angemessene Vorkehrungen, die im Einzelfall geeignet und**

		erforderlich sind, um ein gemeinsames Lernen und die Erreichung des bestmöglichen Bildungszieles für sie zu gewährleisten.
§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen	**§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**	**§ 19 Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**
(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. ~~Für Schülerinnen~~	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. **Die** ergänzende Förderung und Betreuung **wird** auch während der	(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Primarstufe erhalten ein Angebot ergänzender Förderung und Betreuung, wenn entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ein Bedarf für eine solche Förderung und Betreuung besteht. Satz 1 gilt auch für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ bis zum Ende der Abschlussstufe sowie für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 **sowie für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Gemeinschaftsschulen, integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bis zum Ende der Abschlussstufe**. Der Bedarf wird für die in Satz 1 genannten Schülerinnen und Schüler sowie für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler bis

~~und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 und für die in Satz 2 genannten Schülerinnen und Schüler wird~~ die ergänzende Förderung und Betreuung auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot ~~der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Absatz 1 Satz 1)~~ durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; ~~im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag~~ zwischen den ~~Eltern~~ und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von	Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot **der Schulaufsichtsbehörde** durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; **der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt,** im letztgenannten Fall zwischen den **Sorgeberechtigten** und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den	einschließlich der Mittelstufe und der Jahrgangsstufe 6 ohne weitere Prüfung festgestellt und eine ergänzende Förderung und Betreuung gewährt. **Die** ergänzende Förderung und Betreuung **wird** auch während der Schulferien angeboten. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. **Für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahrgangsstufe, für die bereits in der Tageseinrichtung ein zusätzlicher Bedarf an sozialpädagogischer Förderung festgestellt wurde, können die Bedarfsgrundlagen im Schuljahr der Aufnahme bis spätestens zum 31. Oktober Gültigkeit behalten. Die Erziehungsberechtigten haben dazu ihr Einverständnis zu geben.** Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts, welches die Daten auch im Rahmen eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens für die ergänzende Förderung und Betreuung sowie die Kindertagesförderung nutzen darf; die Daten sind nach der Beendigung der ergänzenden Förderung und Betreuung zu löschen, soweit die Daten nicht mehr zur Abwicklung des Kostenbeteiligungs- oder des Finanzierungsverfahrens benötigt werden. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot **der Schulaufsichtsbehörde**

Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung ~~richten sich nach dem Berliner Bildungsprogramm für die offene Ganztagsschule und~~ müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. ~~Die pädagogische Arbeit in der ergänzenden Förderung und Betreuung soll durch systematische Evaluation kontinuierlich reflektiert und weiterentwickelt werden.~~ Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetz es genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige	pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetz es genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6 sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetz es findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land	durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; **der Betreuungsvertrag wird zwischen den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt,** im letztgenannten Fall zwischen den **Sorgeberechtigten** und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Angebote ergänzender Förderung und Betreuung müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Können die Zeiten der ergänzenden Förderung und Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken oder liegt der Bedarf außerhalb der angebotenen Zeiten, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetz es genutzt werden. Die Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung sowie an zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Kostenbeteiligung in den Jahrgangsstufen 4 bis 6

Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.	Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.	sowie für die Schülerinnen und Schüler der Mittel-, Ober- und Abschlussstufe der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Autismus“ an Auftragsschulen richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz in der Fassung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung; § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Förderung und Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.
§ 36 Grundsätze	**§ 36 Grundsätze**	**§ 36 Grundsätze**
(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und	*unverändert*	(3) Die Schulaufsichtsbehörde trifft auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der Schule, an der die Schülerin oder der Schüler angemeldet wird oder die sie oder er besucht, die Feststellung, ob die Schülerin oder der Schüler sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bei der Ermittlung des Förderbedarfs kann die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten hinzuziehen und

sich der Beratung Dritter bedienen. Sie hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.		sich der Beratung Dritter bedienen. **Bei der Ermittlung des Förderbedarfs ist gleichzeitig festzustellen, ob im Einzelfall angemessene Vorkehrungen für die Schülerin oder den Schüler erforderlich sind und diese bereit zu stellen.** Sie hat die Erziehungsberechtigten über mögliche Bildungswege ihrer Kinder zu beraten.
§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung	**§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**	**§ 39 Nähere Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung**
Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der Kindertagesbetreuung	*unverändert*	Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die sonderpädagogische Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. die Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte einschließlich der spezifischen Bildungsangebote **und der angemessenen Vorkehrungen im Einzelfall**, 2. das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs einschließlich der Anforderungen an das sonderpädagogische Gutachten, 3. das Verfahren der sonderpädagogischen Förderung beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule und in die ergänzende Förderung und Betreuung einschließlich des Verzichts auf eine Neu-Beauftragung eines sonderpädagogischen Gutachtens oder einer sonderpädagogischen Stellungnahme zum Zeitpunkt des Schuleintritts, soweit eine sonderpädagogische Förderung bereits in der

erfolgte, 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife, 10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung, 11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten		Kindertagesbetreuung erfolgte, 4. die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Empfehlungskriterien von Ausschüssen, 5. die Organisationsformen sonderpädagogischer Förderung und die schulergänzenden Maßnahmen sowie die besonderen Organisationsformen für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „emotional-soziale Entwicklung“, „Autismus“ und Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler, 6. die Abweichungen von den Regelungen der allgemeinen Schule im gemeinsamen Unterricht, 7. die Aufgaben der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der sonderpädagogischen Einrichtungen sowie der Berufsschulen mit sonderpädagogischen Aufgaben einschließlich der abweichenden Regelungen zu der allgemeinen Schule, 8. das Verfahren für den Übergang von der Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt in die allgemeine Schule, 9. die Voraussetzungen für den Erwerb des berufsorientierenden Schulabschlusses und für die Gleichwertigkeit mit der Berufsbildungsreife, 10. die Schülerbeförderung und die Schulwegbegleitung, 11. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei Überschreitung der für den gemeinsamen Unterricht festgelegten

Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind, 12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, 13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.		Aufnahmekapazität, wobei insbesondere die Übereinstimmungen der Fördermöglichkeiten der Schule mit dem entsprechenden festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf und weiteren Voraussetzungen (beispielsweise Neigung, angestrebtes Bildungsziel) und Lebensbedingungen der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise Wohnortnähe, soziale Bindungen) zu berücksichtigen sind, 12. das Verfahren und die Kriterien für die durch die Schulaufsichtsbehörde vorzunehmende Auswahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Inklusiven Schwerpunktschule bei Überschreitung der für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf festgelegten Aufnahmekapazität, wobei die Spezialisierung der Schule für einen oder mehrere sonderpädagogische Förderschwerpunkte, die Erreichbarkeit anderer vergleichbar geeigneter Schulstandorte und die pädagogisch sowie organisatorisch sachgerechte Verteilung der verfügbaren Plätze innerhalb der verschiedenen Förderschwerpunkte an der jeweiligen Schule sowie an den alternativen Standorten zu berücksichtigen ist, 13. die Ausgestaltung der Auftragsschulen für Autismus.
	§ 43b Ruhen der Schulpflicht	**§ 43b Ruhen der Schulpflicht**
	(1) Wenn eine Schülerin oder ein Schüler durch	**Bei wiederholter Eigen- oder Fremdgefährdung**

	Verhalten in der Schule, bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes oder auf dem Schulweg Leben, Gesundheit oder sexuelle Selbstbestimmung anderer am Schulleben beteiligter Personen gefährdet oder bedroht oder andere Personen dazu anstiftet und sich von diesem Verhalten weder durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne der §§ 62 und 63 noch durch sonstige mildere Maßnahmen abhalten lässt, können die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler selbst einen Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nach § 43a stellen mit dem Ziel, die Gefährdung zu beenden und Zeit für unterstützende Maßnahmen zu finden. Wird unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein Antrag auf Befreiung von der Schulpflicht nicht gestellt, darf die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Klassenkonferenz und auf Grund einer Stellungnahme des zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums das vorübergehende vollständige oder teilweise Ruhen der Schulpflicht anordnen. Die betroffene	**während des Unterrichts, in den Pausenzeiten oder bei sonstigen Schulveranstaltungen durch einen Schüler oder eine Schülerin kann dieser oder diese vom Besuch des Schulunterrichts für maximal 3 Monate ausgeschlossen werden, wenn bei Einsichtsfähigkeit des Schülers oder der Schülerin nachweislich zuvor mindestens drei Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gem. §§ 62, 63 eingesetzt wurden, darunter mindestens eine Maßnahme gem. § 63 Abs. 2 Nr. 2, wenn bei Vorliegen eines festgestellten Förderbedarfs nachweislich alle angemessenen Vorkehrungen gem. § 5 Landesgleichberechtigungsgesetz entsprechend dem jeweiligen Förderbedarf zur Teilhabe an Bildung verwirklicht wurden, wenn keine Verletzung der Aufsichtspflicht gem. § 51 durch die Schule vorliegt.** **Eine Verlängerung des Ausschlusses ist nur nach erneuter Anhörung der Sorgeberechtigten und des Kindes und der Stellungnahme eines schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums und eines Psychologen oder einer Psychologin oder einer anderen Fachkraft nach Wahl der**

	Schülerin oder der betroffene Schüler und die Erziehungsberechtigten sind zuvor zu hören. Ärztliche oder therapeutische Auskünfte, Atteste oder Gutachten berücksichtigt die Schulaufsichtsbehörde, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Erziehungsberechtigten die Entbindung von der Schweigepflicht für diesen Zweck erklärt haben. **Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen der Klassenkonferenz nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. Die Entscheidung ist durch die Schulaufsichtsbehörde zu überprüfen, sobald eine Änderung des Verhaltens der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, spätestens nach drei Monaten. Die Schulaufsichtsbehörde plant und koordiniert im Zusammenwirken mit der Schule, dem zuständigen Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum und, soweit im Einzelfall erforderlich, weiteren Behörden, Einrichtungen und Diensten die Vorbereitung der**	**Sorgeberechtigten zulässig; ein Schulausschluss von mehr als 6 Monaten ohne Unterbrechung und von insgesamt mehr als einem Jahr ist unzulässig.** **Der Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Schulunterrichts erfolgt durch die Klassenkonferenz, wobei Eltern- und/oder Schülervertreter*innen auf Wunsch der Sorgeberechtigten und des Schülers oder der Schülerin teilnehmen. Die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten sind zuvor anzuhören, die beabsichtigte Maßnahme und der zugrunde liegende Sachverhalt sind ihnen mindestens eine Woche vor der Konferenz und mindestens drei Werktage vor der Anhörung schriftlich durch die Klassenlehrkraft oder die Schulleitung mitzuteilen.** **Die Entscheidung über den Schulausschluss trifft die Schulaufsichtsbehörde. Zuvor sind die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten anzuhören, eine Stellungnahme des zuständigen schulpsychologischen und inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrums ist einzuholen sowie auf Wunsch der Sorgeberechtigten**

	Wiedereingliederung in die Schule. Sie bezieht dabei die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Erziehungsberechtigten ein. Satz 3 gilt entsprechend. **(2) Für Jugendliche ruht die Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 insbesondere für die Dauer des Wehrdienstes oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder anderer Freiwilligendienste. Die Schulpflicht kann auf Antrag für die Dauer des Besuchs einer Bildungseinrichtung oder in sonstigen begründeten Einzelfällen ruhen. Absatz 1 bleibt unberührt.** **(3) Das Ruhen der Schulpflicht nach den Absätzen 1 und 2 wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.** **(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zum Ruhen der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den Ruhengründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.**	**und/oder des Kindes die Stellungnahme einer Psychologin oder eines Psychologen nach Wahl der Sorgeberechtigten/des Kindes oder einer anderen von den Sorgeberechtigten/vom Kind benannte Fachkraft. Eine Vertretung durch einen Rechtsbeistand in allen Stadien des Ausschlussverfahrens darf nicht verwehrt werden. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn während des Ausschlusses die Teilnahme an einem alternativen Beschulungsangebot sichergestellt ist. Der Umfang des Beschulungsangebots muss gewährleisten, dass eine Gefährdung der Schullaufbahn verhindert wird. Hierfür müssen in der Primarstufe mindestens die Fächer Mathematik, Deutsch, 1. Fremdsprache, Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften und in der Sekundarstufe alle Fächer für den angestrebten Schulabschluss im Umfang der vollen Stundentafel durch qualifizierte Fachkräfte unterrichtet werden. Ein Nachweis über den erfolgten Unterricht und die vom Schüler oder der Schülerin erbrachten Leistungen ist vom Träger des Beschulungsangebots am Ende des Beschulungszeitraums vorzulegen. Erfolgt in der**

		Stammschule eine Leistungsbewertung durch Noten, muss im Rahmen der alternativen Beschulungsmaßnahme ebenfalls eine Leistungsbewertung durch Noten erfolgen, es sei denn, die Stammschule und die Sorgeberechtigten und die Schülerin oder der Schüler sind mit einem Aussetzen der Leistungsbewertung durch Noten während der Beschulungsmaßnahme einverstanden. **Bei einer unmittelbaren Eigen- oder Fremdgefährdung von erheblicher Schwere kann die Schulleitung für höchstens 3 Wochen eine Suspendierung sofort anordnen. Ein Antrag durch die Klassenkonferenz, Anhörungen und eine Entscheidung durch die Schulaufsicht sind in diesem Zeitraum nachzuholen.** **Sofern die Stammschule und die Schülerin oder der Schüler sowie ihre oder seine Sorgeberechtigten einvernehmlich einen Schulwechsel nach dem Ende des Schulausschlusses wünschen, weist die Schulaufsichtsbehörde in Abstimmung mit dem Schulamt eine andere Schule derselben Schulart unter Berücksichtigung der Wünsche des Kindes und der Sorgeberechtigten zu.**

		Wünschen die Schülerin oder der Schüler und ihre oder seine Sorgeberechtigten selbst ein Aussetzen der Schulbesuchspflicht, um therapeutische Maßnahmen durchzuführen, ist ein Antrag bei der Schulaufsichtsbehörde auf Befreiung von der Schulbesuchspflicht zu stellen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Probejahr überall abschaffen und gemeinsame Oberstufen von Sekundarschulen und Gymnasien ermöglichen, Gymnasien reformieren!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

   „11. § 27 Nummer 11 wird aufgehoben."

2. Nummer 12 wird wie folgt geändert:

   a. Folgender Satz wird vorangestellt

      „§ 28 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 3a wird das Wort „berufliche" gestrichen."

   b. Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe b und in ihm wird die Angabe „§ 28" gestrichen.

3. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

   ‚b) In Absatz 4 Satz 6 werden nach den Wörtern „Integrierten Sekundarschule" ein Komma und das Wort „Gymnasien" eingefügt.

   b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

4. Nummer 32 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

   ‚a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in" gestrichen'

Begründung:

Zu 1.:
Die Probezeit für die Aufnahme am Gymnasium entfällt grundsätzlich, auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 oder bei einem späteren Wechsel von einer anderen Schulart an das Gymnasium. Entsprechend sind auch keine Rechtsverordnungen dafür vonnöten. Die Anforderungen an die Schüler_innen an Gymnasien sind vor Beginn des Eintritts ans Gymnasium zu prüfen. Sollte ein Abgang vom Gymnasium sinnvoll erscheinen, so ist dies gemeinsam mit Eltern und Schüler_innen einvernehmlich zu entscheiden.

Zu 2.:
Die Möglichkeit einer gemeinsamen gymnasialen Oberstufe von Gemeinschaftsschulen und Integrierten Sekundarschulen mit Gymnasien soll auch nach Ende des Schulversuchs

"Verlässliche Anbindung von Integrierten Sekundarschulen ohne eigene gymnasiale Oberstufe an Schulen mit gymnasialer Oberstufe" erhalten bleiben. Die Verbundoberstufe ermöglicht den Schüler_innen der Integrierten Sekundarschule oder Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe am eigenen Standort eine verlässliche Anschlussperspektive zum Erwerb des Abiturs innerhalb der eigenen Schule bzw. in enger Kooperation mit einer benachbarten Schule mit eigener gymnasialer Oberstufe.

Zu 3. und 4.:
Nachdem schon an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen das verpflichtende Sitzenbleiben abgeschafft wurde, schlägt der Antrag vor, auch an Gymnasien nur noch auf freiwilliges Wiederholen zu setzen. Wie auch die Abschaffung des Probejahrs ist die Abschaffung des erzwungenen Sitzenbleibens eine Reduzierung von Stress und vermeidet die Abwertung von Schüler*innen. Da die Eignung aller Schüler*innen an Gymnasien künftig durch ein partizipativ zu entwickelndes Eignungsfeststellungsverfahren vor dem Eintritt ins Gymnasium festgestellt werden soll, ist es auch für Gymnasien leistbar, auf erzwungenes Sitzenbleiben zu verzichten.

Durch die Abschaffung des Probejahrs und des verpflichtenden Sitzenbleibens gibt es keine Notwendigkeit für Noten an Gymnasien bis einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9. Daher soll auch hier analog zu den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen auf Beschluss der Schulkonferenz auf Noten verzichtet werden können.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 27 **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**	**§ 27** **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**	**§ 27** **Nähere Ausgestaltung der Sekundarstufe I**
(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifend em Unterricht,	(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifend em Unterricht,	(1) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. den Beginn und die Formen der Fachleistungsdifferenzierung und die Unterrichtsfächer und Lernbereiche, in denen leistungsdifferenziert unterrichtet wird, 2. die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in leistungsdifferenzierte Kurse, 3. die Voraussetzungen und die Organisation von jahrgangsstufenübergreifend em Unterricht,

4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium, ~~wobei die Probezeit in der Regel ein Jahr beträgt~~.	4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, 11. die Probezeit am Gymnasium,	4. die Voraussetzungen und die Durchführung von bilingualem Unterricht, 5. die Anforderungen und das Verfahren für die nach § 22 Absatz 5 Satz 3 zu treffende Entscheidung, 6. die organisatorische und curriculare Ausgestaltung der Jahrgangsstufen 7 bis 10 unter besonderer Berücksichtigung des Produktiven Lernens und anderer Formen des Dualen Lernens einschließlich der Berufs- und Studienorientierung, 7. die Voraussetzungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Berufsbildungsreife bereits nach Jahrgangsstufe 9 erworben werden kann, 8. die Voraussetzungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, 9. die Voraussetzungen zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses, 10. die erforderlichen Qualifikationen zur Berechtigung zum Übergang in die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**.** ~~,~~ **~~11. die Probezeit am Gymnasium.~~**
§ 28 Gymnasiale Oberstufe	**§ 28 Gymnasiale Oberstufe**	**§ 28 Gymnasiale Oberstufe**
(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und berufliche Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit,	*unverändert*	(3a) Integrierte Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und **~~berufliche~~** Gymnasien können, soweit es aus organisatorischen Gründen angezeigt ist, eine gymnasiale Oberstufe im Verbund bilden. Jede der teilnehmenden Schulen behält ihre Eigenständigkeit,

die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde oder bei einem zuständigkeitsübergreifenden Verbund die zuständigen Schulbehörden gemeinsam.		die gymnasiale Oberstufe ist den Schulen des Verbundes gleichermaßen zugeordnet. Die teilnehmenden Schulen schließen eine Verbundvereinbarung, in der die grundlegenden und organisatorischen Regelungen für den Verbund getroffen werden. Insbesondere in der Wahrnehmung der schulischen Selbständigkeit und Eigenverantwortung gemäß § 7 und bei der Festlegung des Schulprogramms gemäß § 8 stimmen sich die an dem Verbund teilnehmenden Schulen miteinander ab, soweit die gymnasiale Oberstufe betroffen ist. Alle Entscheidungen, die den Verbund betreffen, sind von den teilnehmenden Schulen einvernehmlich zu treffen. Können Entscheidungen durch die Schulen nicht einvernehmlich getroffen werden, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde oder, soweit Aufgaben nach § 109 betroffen sind, die zuständige Schulbehörde
§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse	**§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**	**§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**
(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der	*unverändert*	(4) In der Schulanfangsphase der Grundschule und der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt wird der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt. Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 3 und 4 können in der Klassenelternversammlung mit der Mehrheit der

stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 9 der		stimmberechtigten Erziehungsberechtigten einer Klasse beschließen, dass der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt wird. Abweichend von Satz 2 wird der Lernerfolg in Jahrgangsstufe 3 immer durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt, wenn die Schulanfangsphase jahrgangsstufenübergreifend mit der Jahrgangsstufe 3 verbunden ist. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ werden durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern- und Leistungsentwicklung beurteilt. Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in dem Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Schülerin oder des Schülers beschließen, dass die Schülerin oder der Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 durchgängig durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird, wenn zu erwarten ist, dass ein berufsorientierter Abschluss nicht erreichbar ist. In der Integrierten Sekundarschule**,** **Gymnasien** und der Gemeinschaftsschule kann die Schulkonferenz mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass ab der Jahrgangsstufe 3 bis längstens einschließlich des ersten Schulhalbjahres der

Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.		Jahrgangsstufe 9 der Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung beurteilt wird. Mit gleicher Mehrheit kann die Schulkonferenz beschließen, dass das Halbjahreszeugnis durch mindestens ein verpflichtendes und zu dokumentierendes Gespräch mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung der Schülerin oder des Schülers ersetzt werden kann.
§ 59 **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**	**§ 59** **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**	**§ 59** **Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen, Kurseinstufung**
(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.	*unverändert*	(1) Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In ~~**der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in**~~ der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 erfolgen Versetzungsentscheidungen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Religionsunterricht weiterhin freiwillig anbieten

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 Nummer 7 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird gestrichen.

Begründung:

Die aktuelle Regelung des Religionsunterrichts ist ausreichend und durch einen Volksentscheid legitimiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Schulen Religions- und Weltanschauungsunterricht anbieten sollten, wenn dies von Religions- bzw. Weltanschauungen gewünscht wird. Der ausschlaggebende Grund für ein Angebot sollte weiterhin eine Nachfrage unter Schüler*innen sein.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 13 **Religions- und Weltanschauungsunterricht**	**§ 13** **Religions- und Weltanschauungsunterricht**	**§ 13** **Religions- und Weltanschauungsunterricht**
(5) Die Schule hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.	(5) Die Schule **ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen. Sie** hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.	(5) Die Schule ~~**ermöglicht es den Religionsgemeinschaften, Religionsunterricht anzubieten, wenn die Religionsgemeinschaften dies wünschen. Sie**~~ hat für die Erteilung des Religionsunterrichts an die nach Absatz 4 ordnungsgemäß angemeldeten Schülerinnen und Schüler wöchentlich zwei Unterrichtsstunden im Stundenplan der Klassen freizuhalten und unentgeltlich Unterrichtsräume zur Verfügung zu stellen. Die nicht angemeldeten Schülerinnen und Schüler können während der Religionsstunden unterrichtsfrei gelassen werden.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Perspektivenjahr statt 11. Pflichtschuljahr

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

‚13. In § 29 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.“‘

2. Die Nummern 20 bis 23 werden gestrichen.

3. Nummer 30 wird wie folgt gefasst:

‚30. In § 57 Absatz1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.“

Begründung:
Die Realisierung des 11. Pflichtschuljahres kann ohne Konzept und ausreichend Personal nicht gelingen. Entsprechend werden die Änderungen zum 11. Pflichtschuljahr zurückgenommen. Unser Gegenvorschlag ist das Perspektivenjahr, Drucksache 19/1628.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 29 **Berufsschule**	**§ 29** **Berufsschule**	**§ 29** **Berufsschule**
3) Schülerinnen und Schüler, ~~die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen~~, sind berechtigt, ~~im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht~~ den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, ~~der auf der Grundlage des individuellen~~	(3) Schülerinnen und Schüler, **die der Schulpflicht in der Sekundarstufe II unterliegen,** sind berechtigt, **zur Erfüllung** den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen. **Darüber hinaus können auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen**	3) Schülerinnen und Schüler, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, sind berechtigt, im Anschluss an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht den Bildungsgang „Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung“ zu besuchen, der auf der Grundlage des individuellen

~~Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben~~ die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern ~~soll~~. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.	**werden, die in keinem Berufsausbildungsverhältnis stehen und über keinen Berufsabschluss verfügen.** Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. **Ziel des Bildungsgangs ist es, auf der Grundlage des individuellen Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler die berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen zu stärken und so die Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit zu verbessern. Der Bildungsgang sieht anteilig schulische Phasen und begleitete Praxislernphasen im Betrieb vor**. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. **Abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler den Erwerb der Berufsbildungsreife, der erweiterten Berufsbildungsreife oder den mittleren Schulabschluss anstrebt, erhöht sich im Bildungsgang der Anteil des berufsfeldübergreifenden Unterrichts und verringert sich der Anteil der Praxislernphasen; wird kein Schulabschluss angestrebt, stehen begleitete Praxislernphasen und die Vermittlung von**	Leistungsvermögens der Schülerinnen und Schüler durch Erweiterung der berufsfeldübergreifenden und berufsfeldbezogenen Kompetenzen sowie durch umfangreiche begleitete Praxislernphasen in Betrieben die Voraussetzung für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit verbessern soll. Die Aufnahme setzt einen Schulabschluss nicht voraus. Der Bildungsgang kann in Kooperation mit den außerschulischen Bildungsträgern durchgeführt werden. Er führt zu keinem Berufsabschluss, kann jedoch den Erwerb von Qualifizierungsbausteinen vorsehen. Der Erwerb schulischer Abschlüsse ist möglich. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. **Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.**

	Übernahmeangeboten im Vordergrund, durch die überfachliche und berufsbezogene Voraussetzungen für den Übergang in eine berufliche Ausbildung oder Tätigkeit geschaffen werden sollen. Der Bildungsgang kann mit Vollzeit- oder Teilzeitunterricht durchgeführt werden, er dauert in beiden Fällen in der Regel ein Schuljahr. Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. **Wurde an einer allgemeinen Schule oder an einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, gilt diese Feststellung während des Besuchs des Bildungsgangs unverändert fort, sofern nicht der Bedarf entfallen ist. Einer erneuten Feststellung bedarf es nicht.**	
§ 41 Grundsätze	**§ 41 Grundsätze**	**§ 41 Grundsätze**
(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die ~~Berufsschulpflicht~~. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. ~~Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.~~	(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und **die Schulpflicht in der Sekundarstufe II**. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen.	(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.
§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht	**§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht**	**§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht**
(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer	(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer	(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und

weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.	weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen**. Die allgemeine Schulpflicht endet spätestens mit der Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.**	einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.
§ 43 **Beginn und Dauer der ~~Berufsschulpflicht~~**	**§ 43** **Beginn und Dauer der Schulpflicht in der Sekundarstufe II**	**§ 43** **Beginn und Dauer der Berufsschulpflicht**
(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht ~~wird berufsschulpflichtig~~, ~~wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.~~	(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht **beginnt die Pflicht zum Besuch einer beruflichen Schule oder eines anderen Bildungsgangs der Sekundarstufe II; die Pflicht kann auch durch den weiteren Besuch der Sekundarstufe I erfüllt werden.**	(1) Nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wird berufsschulpflichtig, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.
	(2) Schulpflichtig ist, wer in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes steht. Die Schülerin oder der Schüler muss bis zum Ende des Berufsausbildungsverhältnisses die Berufsschule besuchen.	(entfällt)
(~~2~~) ~~Berufsschulpflichtig~~ ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 ~~Abs.~~ 5 teilnimmt und das 20.	**(3) Schulpflichtig** ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 **Absatz** 5 teilnimmt und das 20.	(2) Berufsschulpflichtig ist auch, wer an einem berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Abs. 5 teilnimmt und das 20.

Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
~~(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn~~ ~~1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,~~ ~~2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,~~ ~~3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder~~ ~~4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.~~		(3) Von der Berufsschulpflicht ist auf Antrag zu befreien, wenn 1. die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt, 2. die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt, 3. die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist oder 4. die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.
	(4) Jugendliche, die nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weder in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten noch einen berufsvorbereitenden Lehrgang nach § 29 Absatz 5 besuchen, sind unabhängig von dem besuchten Bildungsgang mindestens für ein weiteres Schulbesuchsjahr schulpflichtig. Die Schulpflicht endet in diesem Fall spätestens mit Beendigung des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die Schulaufsichtsbehörde kann vor Ablauf der Schulpflicht feststellen, dass die bisherige Ausbildung einen weiteren Schulbesuch entbehrlich macht oder eine sinnvolle Förderung durch einen weiteren Schulbesuch nicht zu erwarten ist; mit dieser Feststellung endet die Schulpflicht.	(entfällt)
§ 43a Befreiung von der Schulpflicht	**§ 43a Befreiung von der Schulpflicht**	**§ 43a Befreiung von der Schulpflicht**
	(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann	(entfällt)

	eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulpflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.	
	(2) Von der Pflicht zum Besuch der Berufsschule gemäß § 43 Absatz 2 und 3 ist auf Antrag zu befreien, wenn 1. **die Berufsausbildung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres beginnt,** 2. **die oder der Auszubildende bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt,** 3. **die oder der Auszubildende den Abschluss einer Berufsfachschule nachweist,** 4. **das Berufsausbildungsverhältnis nach nicht bestandener Berufsabschlussprüfung verlängert wird oder** 5. **die Befreiung zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.**	(entfällt)
	(3) Schulpflichtige, die eine Ausbildung auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage erhalten, die nicht der Zuständigkeit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung unterliegt, sind von der Schulpflicht nach § 43 Absatz 4 befreit.	(entfällt)
	(4) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Befreiung von der Schulpflicht durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere zu den	(entfällt)

	Befreiungsgründen, zum Verfahren und zu den Informationspflichten.	
§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs	**§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**	**§ 57 Aufnahme in die beruflichen Schulen und die Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs**
	3) Abweichend von Absatz 2 werden in den Schularten gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b und e sowie in den Bildungsgängen gemäß § 29 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 Nummer 2 die Plätze bei gleicher Eignung vorrangig an schulpflichtige Jugendliche vergeben.	(entfällt)
(~~3~~) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen ~~und~~ das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.	(**4**) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere **insbesondere** über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren **sowie über Beratung und die Zuweisung von Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht** durch Rechtsverordnung zu regeln.	(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Aufnahmevoraussetzungen und das Auswahlverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zuständigkeit von Betrieben für Schulpflicht

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 Nummer 24 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt gefasst:

„24. In § 44 Satz 3 werden die Wörter „Die Ausbildenden sind“ durch die Wörter „Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die Ausbildenden und Betriebe“ ersetzt.“

Begründung:
Es ist im Interesse der Wirtschaft neue Fachkräfte gut auszubilden. Auch der gesamte Betrieb an sich trägt also eine Verantwortung dafür sicherzustellen, dass die Auszubildenden die beruflichen Schulen besuchen.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 44 **Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**	**§ 44** **Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**	**§ 44** **Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht**
Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. ~~Die~~ Ausbildenden ~~sind~~ verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der ~~Berufsschulpflicht~~ erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten	Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. **Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die** Ausbildenden verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der **Schulpflicht** erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Ausbildenden schriftlich	Die Erziehungsberechtigten verantworten die regelmäßige Teilnahme der oder des Schulpflichtigen am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Sie sind verpflichtet, die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen bei der Schule an- und abzumelden. **Im Falle des Besuchs der Berufsschule sind die** Ausbildenden **und Betriebe** verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der ~~**Schulpflicht**~~ **Berufsschulpflicht** erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldigt den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und

und die Ausbildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.	zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.	die Ausbildenden schriftlich zu informieren und auf die Erfüllung ihrer in den Sätzen 1 und 3 genannten Verpflichtung hinzuweisen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Übergang auf die weiterführende Schule: Weniger Stress, mehr Bildungsgerechtigkeit!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 Nummer 29 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

‚a) In Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen."

2. Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen eines geeigneten Eignungsverfahrens nachgewiesen wird, das partizipativ entwickelt und gesetzlich verankert wird."'

3. Nach Buchstabe d werden folgende Buchstaben d1 und d2 eingefügt:

‚d1) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „eine Schule deren" durch die Wörter „ein Gymnasium dessen" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „60" durch die Zahl „40" ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Zahl „30" durch die Zahl „50" ersetzt.

dd) Die letzten beiden Sätze nach Nummer 3 werden aufgehoben.

d2) Nach Absatz 6 werden folgender Absätze 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 – nach folgendem Verfahren:

1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle).

Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 und 3 zu vergebenden Schulplätze entsprechend.

2. Folgendes Verfahren wird für die nach dem Verfahren nach Nummer 1 verbleibenden Schulplätze gewählt:

a) ein Drittel der Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der besten Förderprognose per Los vergeben.

b) ein Drittel der Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der schlechtesten Förderprognose per Los vergeben.

c) ein Drittel der Schulplätze werden unter dem restlichen Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben.Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.“

(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.“‘

4. Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

‚f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Nummern 1 bis 2 werden wie folgt gefasst:

„1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und das Eignungsverfahren gemäß Absatz 3,

2. die inhaltliche Ausgestaltung und die einzelnen Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz 6b,“

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.‘

Begründung:

Zu 1. und 2.:
Die Änderungen bei den Regelungen zum Übergang in die Sekundarstufe I haben zum Ziel, den Stress in Familien zu senken und die soziale Gerechtigkeit zu erhöhen. Dafür werden mehrere Änderungen vorgenommen. Die Änderungen in Absätzen 1 und 3 nehmen die durch den Senat geplanten Einschränkungen der Wahlfreiheit von Kindern und Eltern beim Übergang in die Sekundarstufe I zurück. Eltern und Kinder wissen am besten, welche Schule die beste für ihr Kind ist.

Die in der Gesetzesnovelle des Senats vorgesehene alleinige Fokussierung der Förderprognose auf die Fächer Mathematik, Deutsch und Fremdsprache (Absatz 3) stellt eine Verengung dessen dar, was in Berlin unter Bildungserfolg verstanden wird. Eine Stärkung der

Basiskompetenzen wird so nicht erreicht, eher ist eine Noteninflation in der Grundschule zu befürchten. Entsprechend sieht diese Änderung eine Rücknahme der Änderungen des Senats in Absatz 3 vor. Stattdessen ist ein geeignetes Verfahren zur Eignungsfeststellung partizipativ mit allen Akteur*innen zu erarbeiten. Dafür hat die Bildungsverwaltung bislang kein überzeugendes Konzept vorgelegt.

Zu 3.:
Die Änderungen im Absatz 6 zielen darauf, die mitunter vorhandene Segregation zwischen Gymnasien zu verringern und mehr Kindern eine Möglichkeit zu geben, beliebte Gymnasien zu besuchen. Vielfach wird bereits jetzt über den Druck berichtet, der auf Kindern in der 5. und 6. Klasse liegt, damit sie den bestmöglichen Notendurchschnitt erhalten. Auf um hier eine Erleichterung zu schaffen wird die Losquote an Gymnasien erhöht.

Außerdem reagiert die Gesetzesänderung in Absatz 6a auf die Beobachtung, dass es teilweise zu starker Segregation zwischen Integrierten Sekundarschulen gekommen ist. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es einzelnen Sekundarschulen bei Übernachfrage möglich ist, ihre Schülerschaft nach Leistungsgesichtspunkten auszuwählen. Einige Sekundarschulen weisen einen selektiveren Numerus Clausus als manche Gymnasien auf. Die Änderungen in Absatz 6a regeln daher für die Integrierten Sekundarschulen ein eigenständiges Aufnahmeverfahren. Dieses setzt auf eine höhere Durchmischung durch Auslosung innerhalb von Förderprognosenkohorten als Aufnahmekriterium.

In Berlin gibt es kein einheitliches rechtsverbindliches Losverfahren, welches zur Anwendung kommt, wenn an übernachgefragten Schulen im Übergang gelost werden muss. Dabei kam es vor allem in der jüngeren Vergangenheit immer wieder dazu, dass das Verwaltungsgericht wegen erheblicher Mängel bei der Durchführung der Verlosung diese als rechtswidrig eingestuft haben. Das hatte zur Folge, dass Kinder und Eltern bis in die Sommerferien hinein nicht wusste, ob sie an der Schule ihrer Wahl einen Schulplatz erhalten würden. Außerdem ist es eine Frage der Gerechtigkeit, dass an jeder Schule die gleiche Chance auf das Losglück besteht. Eltern und Kinder müssen, wie bei einer öffentlichen Lotterie bei der immerhin auch ein Notar anwesend ist und wofür es strenge Regeln gibt, sich darauf verlassen können, dass an jeder Schule, egal in welchem Berliner Bezirk, die gleichen Bedingungen der Verlosungen herrschen. Die Änderungen in den Absätzen 6b und 9 schaffen diese einheitlichen Verfahren.

Zu 4.:
In Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 wird die Senatsverwaltung ermächtigt, das Eignungsverfahren nach Absatz 3 in einer Rechtsverordnung zu regeln. Die Streichung von Satz 2 ergibt sich aus der Einfügung von Absatz 6a: Da bei Übernachfrage zukünftig keine Leistungskriterien mehr an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zugrunde gelegt werden können, entfällt auch die Notwendigkeit von Satz 2.

Die weiteren Änderungen im Absatz 9 nehmen Änderungen der Senatsvorlage zurück. Die Entscheidung über die Durchführung von Schulleistungstests sollte weiterhin den Schulen überlassen werden. Die Regelung in DS 19/1703 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 durch den Senat wäre kontraproduktiv. Schulen sollten aus fachlichen Gründen überzeugt, statt mittels bürokratischer Vorgaben gezwungen werden. Die Hinzufügung der neuen Nummer 2 durch die Koalition wird zurückgenommen, da Probeunterricht nicht eingeführt wird.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 56 **Übergang in die Sekundarstufe I**	**§ 56** **Übergang in die Sekundarstufe I**	**§ 56** **Übergang in die Sekundarstufe I**

(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). ~~Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten.~~ Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.	(1) **Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Für die Aufnahme in die Schulart Gymnasium sind die Kompetenzen, Leistungen, Begabungen und Neigungen (Eignung) der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen.** Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.	(1) Die Erziehungsberechtigten wählen die Schulart der Sekundarstufe I, die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Grundlage der Entscheidung bildet ein verbindliches und zu dokumentierendes Beratungsgespräch in der besuchten Grundschule (Absatz 2). In der Primarstufe der Gemeinschaftsschule erfolgt dies nur, wenn die Erziehungsberechtigten einen Schulwechsel erwägen. Die Erziehungsberechtigten werden darüber hinaus an der weiterführenden Schule, an der sie ihr Kind anmelden wollen, beraten. **Die Erziehungsberechtigten können nur unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 3 das Gymnasium wählen.** Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht.
(3) ~~Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden.~~ Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose ~~eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet~~, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn ~~sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben.~~	(3) **Die Förderprognose** ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. **Aus den am Ende der Jahrgangsstufe 5 und den im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 erteilten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache wird ein Zahlenwert gebildet.** Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose **den Zahlenwert von 14 überschreitet,** nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn **die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen der Teilnahme an einem Probeunterricht nachgewiesen wird.**	(3) Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 nicht an die Förderprognose der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule gebunden. Sie ist der weiterführenden Schule bei der Anmeldung des Kindes vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind, dessen Förderprognose eine durch Rechtsverordnung nach Absatz 9 festgesetzte Durchschnittsnote erreicht oder überschreitet, nur dann an einem Gymnasium anmelden, wenn **die Eignung für den Besuch des Gymnasiums im Rahmen eines geeigneten Eignungsverfahrens nachgewiesen wird, das partizipativ entwickelt und**

		gesetzlich verankert wird ~~sie an einem weiteren Beratungsgespräch teilgenommen haben~~.
(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren: 1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend. 2. Mindestens 60 Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben, die von der Schule unter Berücksichtigung des	*unverändert*	(6) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen für **~~eine Schule deren~~ ein Gymnasium dessen** Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 - nach folgendem Verfahren: 1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 zu vergebenden Schulplätze entsprechend. 2. Mindestens **40** Prozent der Schulplätze werden nach Aufnahmekriterien vergeben,

Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde. 3. 30 Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden. Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze		die von der Schule unter Berücksichtigung des Schulprogramms festgelegt werden. Zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler die Aufnahmekriterien der Schule erfüllt, ist ein Verfahren für die Aufnahme durchzuführen. Die Grundlagen der Aufnahmeentscheidung sind zu dokumentieren. Die Aufnahmekriterien und die Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme unterliegen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, hinsichtlich der Aufnahmekriterien im Benehmen, hinsichtlich der Gestaltung des Verfahrens für die Aufnahme im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Schulbehörde. 3. **<u>50</u>** Prozent der Schulplätze werden durch Los vergeben. Soweit Geschwisterkinder nicht gemäß Nummer 1 oder Nummer 2 berücksichtigt wurden, sind sie vorrangig aufzunehmen. Befinden sich mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig ausschließlich im Losverfahren, führt die Aufnahme des ersten Geschwisterkindes durch Los dazu, dass seine weiteren sich im Losverfahren befindenden Geschwister ebenfalls aufgenommen werden. **~~Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken. Abweichend von den Nummern 2 und 3 werden an der~~**

nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.		~~Gemeinschaftsschule nach Berücksichtigung der Geschwisterkinder alle verbleibenden Schulplätze nach von der Schule festgelegten Aufnahmekriterien vergeben, die eine leistungsheterogene Zusammensetzung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Schülerinnen und Schüler aller Förderprognosen sind unabhängig von der Durchschnittsnote gleichberechtigt zu berücksichtigen; das Losverfahren kann die Aufnahme nach Kriterien ersetzen.~~
		(6a) Überschreitet die Zahl der Anmeldungen an einer Integrierten Sekundarschule deren Aufnahmekapazität, so richtet sich die Aufnahme - nach Abschluss des vorrangig durchzuführenden Aufnahmeverfahrens nach § 37 Absatz 4 – nach folgendem Verfahren: **1. Im Umfang von bis zu 10 Prozent der vorhandenen Schulplätze sind Schülerinnen und Schüler durch die Schulleiterin oder den Schulleiter im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule unzumutbar erscheinen lassen (besondere Härtefälle). Soweit diese Schulplätze nicht als besondere Härtefälle vergeben werden, werden Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Schule gemeinsam mit**

		einem im selben Haushalt lebenden Geschwisterkind oder anderen Kind (Geschwisterkinder) besuchen werden und die im Rahmen der Aufnahme nach Nummer 2 nicht ausgewählt worden sind. Soweit nach Berücksichtigung der Härtefälle und der Geschwisterkinder Schulplätze unbesetzt bleiben, erhöht sich die Anzahl der nach Nummer 2 und 3 zu vergebenden Schulplätze entsprechend. **2. Folgendes Verfahren wird für die nach Nummer 1 verbliebenden Schulplätze gewählt:** **a) 30 Prozent der Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der besten Förderprognose per Los vergeben.** **b) 30 Prozent der Schulplätze werden unter dem Drittel der Schülerinnen und Schülern mit der schlechtesten Förderprognose per Los vergeben.** **c) 30 Prozent der Schulplätze werden unter dem restlichen Drittel der Schülerinnen und Schülern per Los vergeben.** **Das Aufnahmeverfahren nach Satz 1 Nummer 1 bis 2 gilt auch für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 der Gemeinschaftsschule mit der Maßgabe, dass in die Jahrgangsstufe 7 zunächst die Schülerinnen und Schüler der eigenen Primarstufe aufrücken.**
		(6b) Die Entscheidung durch Los in Aufnahmeverfahren nach dieser Vorschrift erfolgt

		nach einem einheitlichen Verfahren, das von allen Schulen angewendet wird.
(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, ~~die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und 3,~~ 2. ~~die~~ die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt,	(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. **Vorgaben für standardisierte Arbeiten im Rahmen von Schulleistungstests sowie** das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose **nach Absatz 2 und 3, Abweichungen vom Zahlenwert nach Absatz 3 Satz 2 und 3 und das verbindliche Beratungsgespräch gemäß Absatz 2 Satz 1,** 2. **die Einzelheiten und das Verfahren der Eignungsfeststellung im Rahmen eines Probeunterrichts für die Aufnahme am Gymnasium gemäß Absatz 3 Satz 3,** **3**. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die	(9) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über den Übergang und die Aufnahme in die Sekundarstufe I durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere 1. das Verfahren und die Kriterien für die Förderprognose, die Festsetzung der Durchschnittsnote nach Absatz 3 Satz 3 und die verbindlichen Beratungsgespräche gemäß Absatz 2 und **das Eignungsverfahren gemäß Absatz** 3, 2. **die inhaltliche Ausgestaltung und die einzelnen Verfahrensschritte und Vorgaben des einheitlichen Losverfahrens nach Absatz 6b,** **3**. die Einzelheiten der Aufnahmekriterien der Schule im Sinne von Absatz 6, wobei als Kriterien insbesondere in Betracht kommen: a) Leistung und Kompetenzen, b) Übereinstimmung des Leistungsbildes oder der sonstigen persönlichen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers mit den Ausprägungen des Schulprogramms, c) das Ergebnis eines Auswahlgesprächs oder eines anderen spezifischen Eignungsfeststellungsverfahrens; die Anwendung der Aufnahmekriterien bei der Aufnahmeentscheidung sowie das Nähere über das Verfahren für die Aufnahme einschließlich der Eignungsfeststellung, die Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach

~~3.~~ besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1, ~~4.~~ die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer ~~2~~ Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer ~~2~~ Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.	Festlegung, ob die Aufnahme unbeschadet von Absatz 6 Nummer 1 zunächst nach Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, **4**. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1 **5**. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen. In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.	Absatz 6 Nummer 2 oder Nummer 3 erfolgt, sowie die Besonderheiten für den Fall, dass es an einer Festlegung der Aufnahmekriterien oder eines Verfahrens für die Aufnahme fehlt, **4**. besondere Härtefälle nach Absatz 6 Nummer 1 **5**. die Besonderheiten für den altsprachlichen Bildungsgang. **~~Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b finden an der Gemeinschaftsschule die Leistung und das Leistungsbild als alleinige Aufnahmekriterien keine Anwendung, das Eignungsfeststellungsverfahren nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c darf nicht allein auf Leistungskriterien abstellen.~~** In der Rechtsverordnung ist für die Jahrgangsstufe 7 in Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien sowie für die Jahrgangsstufe 8 in Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen eine Höchstgrenze von Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe festzulegen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Breitere Aufstellung des Landesinstituts und kooperative Zusammenarbeit zwischen Schulen und Schulaufsicht

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 31 wird wie folgt gefasst:

‚31. § 58 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Wortlaut werden die Wörter „Zeugnis, einen schriftlichen, nicht aber elektronischen“ durch die Wörter „schriftliches Zeugnis, einen schriftlichen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Ausstellung zusätzlicher Ausfertigungen oder Zweitschriften von Zeugnissen in elektronischer Form in einem von der Schulaufsichtsbehörde dafür vorgegebenen Verfahren ist zulässig.“‘

2. Nummer 51 wird wie folgt gefasst:

‚51. § 108 wird wie folgt gefasst:

„**§ 108**
Berliner Landesinstitut

Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere

1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,

2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen Lehramtsanwärter,

3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,

4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,

5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie deren kritische Reflexion in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,

6. die Bildung in der Digitalen Welt nach dem Primat des Pädagogischen sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen,

7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und

8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.“‘

Begründung:

Zu 1.:
Die Entscheidung über die Durchführung von Schulleistungstests sollte weiterhin den Schulen überlassen werden. Die Einfügung des vom Senat vorgeschlagenen Satzes in Nummer 1 durch den Senat wäre kontraproduktiv und würde die kooperative Zusammenarbeit zwischen Schulleitungen und Schulaufsicht gefährden. Schulen sollten aus fachlichen Gründen überzeugt, statt mittels bürokratischer Vorgaben gezwungen werden.

Zu 2.:
Eine evidenzbasierte Schulentwicklung sollte stets auf ihre ungewollten Nebeneffekte hin kritisch reflektiert werden. Die Bildung in der Digitalen Welt sollte stets pädagogische Prinzipien zur Grundlage haben. .Die Technik muss genutzt werden, um das pädagogische Konzept einer Schule bestmöglich umzusetzen. Unabdingbar ist daher eine Sensibilisierung der pädagogischen Fachkräfte für das Thema digitale Medien, das auf drei Ebenen bedeutsam ist: Als pädagogisches Werkzeug, als Dokumentations- und als Verwaltungsinstrument. Es gilt, den Einsatz digitaler Medien in der Schule kritisch zu reflektieren und dabei immer nach dem Mehrwert zu fragen. Grundsätzlich ist Medienbildung auch ohne den gleichzeitigen Einsatz (digitaler) Medien möglich. Im Hinblick auf die Forschung zu diesem Thema konnte Nadia Kutscher eine „hohe Kontinuität der Ergebnisse“ konstatieren. So gibt bei vielen Fachkräften eine große Unklarheit, was Medienbildung überhaupt ist und zugleich nimmt die technische Ausstattung immer weiter zu.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 58 **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**	**§ 58** **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**	**§ 58** **Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse**
(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt	(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die Entscheidung darüber trifft die	(6) Zur vergleichenden Feststellung der Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung können die Schulen Schulleistungstests durchführen. Schulleistungstests, die mehrere Lerngruppen derselben Jahrgangsstufe einer Schule oder mehrerer Schulen umfassen und die den Anforderungen des Bildungsgangs für die entsprechende Jahrgangsstufe entsprechen, können als Klassenarbeiten anerkannt werden. Die

werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	Gesamtkonferenz. **Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, verbindliche Vorgaben für die Durchführung, Bewertung und Anerkennung von Schulleistungstests zu machen.** Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.	Entscheidung darüber trifft die Gesamtkonferenz. Die Ergebnisse der Schulleistungstests sind den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern bekannt zu geben.
~~§ 108~~ **~~Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg~~**	**§ 108** **Berliner Landesinstitut**	**§ 108** **Berliner Landesinstitut**
	Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere **1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen,** **2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen Lehramtsanwärter,** **3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungs-aufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen,** **4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne,** **5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,** **6. die Bildung in der Digitalen**	Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere 1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen, 2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen Lehramtsanwärter, 3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungs-aufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, 4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne, 5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung **sowie deren kritische Reflexion** in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern,

	Welt sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen, 7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und 8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.	6. die Bildung in der Digitalen Welt **nach dem Primat des Pädagogischen** sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen, 7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und 8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Jobsharing auch bei Schulleitungen ermöglichen

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)
- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 Nummer 39 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt gefasst:

„39. § 69 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Diese Funktion kann auch von zwei Personen im Tandem ausgeübt werden."

b) Im neuen Satz 3 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 1" die Angabe „Nummer 1" eingefügt."

Begründung:

Obwohl im Berliner Landesgleichstellungsgesetz verankert ist, dass eine Teilzeitbeschäftigung bei der Besetzung keine Rolle spielen darf, fällt auf, dass Lehrkräfte mit Leitungsaufgaben nur zu einem sehr geringen Anteil von 10 Prozent in Teilzeit arbeiten, hingegen fast 36 Prozent der Lehrkräfte ohne Leitungsaufgaben. Auch heute noch sind es vor allem Frauen, die ihre Arbeitszeit aufgrund von Care-Arbeit reduzieren. Hier zeigt sich ein Gleichstellungsproblem, denn viele Lehrerinnen, die in den letzten Jahren eingestellt wurden, kommen in den Leitungspositionen nicht an. Sie wollen jedoch Schule mitgestalten und Verantwortung übernehmen und gleichzeitig Zeit für Privatleben und Selbstfürsorge haben. Jobsharing ist ein Arbeitszeitmodell, das diesen Ansatz unterstützt. Es bedeutet, dass sich zwei Arbeitnehmer*innen eine Stelle teilen.
Nachdem in anderen Bundesländern Jobsharing in Schulen für Leitungspositionen bereits länger möglich ist, hat nun auch das Land Berlin die Tandem-Möglichkeit geschaffen und in die Stellenausschreibung für Schulleitungen aufgenommen. Diese geteilte Verantwortung soll nun auch rechtlich im Schulgesetz abgesichert werden.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 69 **Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters**	**§ 69** **Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters**	**§ 69** **Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters**
(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die	Unverändert	(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. **<u>Diese Funktion kann auch von zwei Personen im Tandem</u>**

Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit, 6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und 7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.		**ausgeübt werden.** Sie oder er 1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, 2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet nach Maßgabe von § 76 Absatz 1 über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), 4. schließt im Rahmen der Eigenverantwortung der Schule Rechtsgeschäfte für das Land Berlin ab und entscheidet über die Stellung eines Antrags nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 5. wirkt im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 bei der Einstellung und Umsetzung der Lehrkräfte mit, 6. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals und 7. vertritt die Schule im Rahmen der Beschlüsse der schulischen Gremien nach außen.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Beteiligung beim Schulessen weiter ermöglichen!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. In § 3 Absatz 3 Nummer 8 werden nach den Wörtern „gesunde Lebensführung“ die Wörter „und gesunde Ernährung“ eingefügt.

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

‚4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Erziehungstätigkeit,“ die Wörter „inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung,“ eingefügt

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Schulmittagessen wird als integraler Bestandteil einer erfolgreichen Bildung im Sinne der Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagsschule nach § 19 Absatz 1 verstanden. Die Schulaufsichten fungieren daher als informative Schnittstelle zwischen den Mittagessensausschüssen und der Schulleitung, um die Arbeit der Mittagessensausschüsse und damit die Qualität des Mittagessens zu sichern.“‘

3. Nummer 42 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „Schuleinzugsbereichen“ durch das Wort „Einschulungsbereichen“ ersetzt.“

4. Nummer 43 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Unterstützung der zuständigen Schulbehörde sowohl bei der Stellungnahme zur Auswahl des Essensanbieters als auch bei der Erarbeitung und Verschriftlichung der objektiven Bewertungskriterien für zukünftige Ausschreibungen,“‘

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Schülerinnen und Schülern ihre einzige gesetzlich verankerte Beteiligungsmöglichkeit - in Form der Anhörung der Schulkonferenz - bei der Auswahl der Essensanbieter:innen wieder und erweitern diese. Die Streichung von § 76 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 wurde damit begründet, dass aus dem verankerten Anhörungsrecht der Schulkonferenz i.v.m. § 78 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der normierten Begründungspflicht der Schulbehörde bei Abweichung von der Stellungnahme der Schulkonferenz, ein Quasi-Vorschlagsrecht der Schulkonferenz besteht. Aus der normierten Begründungspflicht der

Schulbehörde gegenüber der Schulkonferenz ergibt sich allerdings explizit keine Pflicht zur Befolgung dieser Stellungnahme. Ebenso ergibt sich aus dem Anhörungsrecht der Schulkonferenz kein Vetorecht für Letztere, sollte die Schulbehörde der Stellungnahme der Schulkonferenz nicht folgen. Die Implikation, dass das Anhörungsrecht der Schulkonferenz ein Quasi- Vorschlagsrecht ist, ist also nicht gegeben.
Durch das bisher gesetzlich verankerte Anhörungsrecht der Schulkonferenz lässt sich erkennen, dass die Gesetzgeberin die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, die in der Schulkonferenz vertreten sind, eindeutig vorgesehen hat. Abseits dieser gesetzlich zugesicherten Beteiligungsform gibt es keine weiteren, gesetzlich zugesicherten Beteiligungsformate für die Kinder bei der Auswahl der Essensanbieter:innen, obgleich Erstere am meisten und nachhaltigsten von der Auswahl der Essensanbieter:innen betroffen sind. Die vorgeschlagenen Änderungen geben den Schülerinnen und Schüler ihre bisherigen Beteiligungsrechte zurück und erweitern diese. Die Schwierigkeit der Vereinbarkeit des EU-Vergaberechts mit den Beteiligungsrechten der Schulkonferenz gegen die Schülerinnen und Schüler zu entscheiden, entspricht einer klaren politischen Entscheidung, die Rechte der Schülerinnen und Schüler abzuwerten, obgleich bereits in der aktuellen Ausschreibung die Schulkonferenzen ausschließlich anonymisierte Speisekarten bewerten. Komplementär zu Beteiligungsrechten darüber, wer für die Schülerinnen und Schüler kocht, schlagen wir eine Spezifizierung des § 3, Abs. 8 um den ernährungsphysiologischen Aspekt von schulischer Bildung und Erziehung. Damit sollen die Schülerinnen und Schüler wissen, was eine gesunde Ernährung ist und wie sie sie für sich gestalten und einfordern können. So können Schülerinnen und Schüler sich - gestärkt um das Wissen über gesunde Ernährung - in der Schulkonferenz entschiedener in ihrer Stellungnahme zur Auswahl der Essensanbieter:innen einbringen.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 3 **Bildungs- und Erziehungsziele**	**§ 3** **Bildungs- und Erziehungsziele**	**§ 3** **Bildungs- und Erziehungsziele**
(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, 1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, 2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei	*unverändert*	(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, 1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, 2. die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, 3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und

zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten, 4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen, 5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten, 6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen, 7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen, 8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben und eine gesunde Lebensführung positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln, 9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am		Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten, 4. ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in einem gemeinsamen Europa wahrzunehmen, 5. die Auswirkungen des eigenen und gesellschaftlichen Handelns auf die natürlichen lokalen und globalen Lebensgrundlagen zu erkennen, für ihren Schutz Mitverantwortung zu übernehmen und sie für die folgenden Generationen zu erhalten, 6. ein Verständnis für Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels sowie die notwendigen Anpassungen an dessen Folgen zu entwickeln, Maßnahmen zum Klimaschutz zu erfahren und die eigenständige und verantwortungsbewusste Umsetzung solcher Maßnahmen im Alltag zu erlernen, 7. die Folgen technischer, rechtlicher, politischer und ökonomischer Entwicklungen abzuschätzen sowie die wachsenden Anforderungen des gesellschaftlichen Wandels und der internationalen Dimension aller Lebensbezüge zu bewältigen, 8. ihre körperliche, soziale und geistige Entwicklung durch kontinuierliches Sporttreiben, ~~**und**~~ eine gesunde Lebensführung **<u>und gesunde Ernährung</u>** positiv zu gestalten sowie Fairness, Toleranz, Teamgeist und Leistungsbereitschaft zu entwickeln, 9. ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben in Verantwortung für die eigene Gesundheit und die

Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.		ihrer Mitmenschen auszugestalten, Freude am Leben und am Lernen zu entwickeln sowie die Freizeit sinnvoll zu nutzen.
§ 9 **Qualitätssicherung und Evaluation**	**§ 9** **Qualitätssicherung und Evaluation**	**§ 9** **Qualitätssicherung und Evaluation**
(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen.	*unverändert*	(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, inklusive der pädagogischen Tätigkeit in der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen. Das Maß und die Art und Weise, wie Klassen, Kurse, Jahrgangsstufen und Schulen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllen, soll durch Maßnahmen der Evaluation unter Einschluss von Methoden der empirischen Sozialforschung ermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere die interne und externe Evaluation, schul- und schulartübergreifende Vergleiche sowie zentrale Schulleistungsuntersuchungen. Die Schulaufsichten können mit den Schulleitungen kriteriengestützte Zielvereinbarungen (Schulverträge) zur Verbesserung der Schulqualität abschließen. **Das Schulmittagessen wird als integraler Bestandteil einer erfolgreichen Bildung im Sinne der Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagsschule nach § 19 Absatz 1 verstanden. Die**

		Schulaufsichten fungieren daher als informative Schnittstelle zwischen den Mittagessensausschüssen und der Schulleitung, um die Arbeit der Mittagessensausschüsse und damit die Qualität des Mittagessens zu sichern.
§ 76 **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**	**§ 76** **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**	**§ 76** **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**
(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über	(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und	(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören 1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4, 2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5, 3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist, 4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule, 5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde

Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von ~~Schuleinzugsbereichen~~ an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 ~~sowie~~ 8. ~~vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.~~ Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. ~~Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.~~	Schwerpunkten in beruflichen Schulen, 6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von **Einschulungsbereichen** an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9**.** Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.	über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von **Einschulungsbereichen** an Grundschulen sowie 7. vor dem Abschluss eines Schulvertrages gemäß § 9 **sowie** **8. vor der Auswahl des Essensanbieters für das Mittagessen an der Schule.** **Die Schulkonferenz erhält ein Vorschlagsrecht bei der Erarbeitung und Verschriftlichung der objektiven Bewertungskriterien für alle ab August 2024 zukünftigen Ausschreibungen zum Schulmittagessen.** Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden. **Weicht die zuständige Schulbehörde in den Fällen des Satzes 1 Nummer 8 bei der Auswahl des Essensanbieters von der Stellungnahme der Schulkonferenz ab, so hat sie dies gegenüber der Schulkonferenz zu begründen.**
§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse	**§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse**	**§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse**
(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss.	(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der	(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Wird an einer Schule ein Mittagessen angeboten oder ist ein solches Angebot geplant, so bildet die Schulkonferenz der Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere

Der Ausschuss dient insbesondere 1. der Unterstützung der ~~Schulkonferenz bei der Stellungnahme zu der Auswahl des Essensanbieters,~~ 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der ergänzenden Förderung und Betreuung ~~im Sinne von § 19 Absatz 6~~ erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.	Schule einen Mittagessensausschuss. Der Ausschuss dient insbesondere 1. der Unterstützung der **zuständigen Schulbehörde bei der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Vergabe des Mittagessens,** 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle **der Qualität** des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der **außerunterrichtlichen oder** ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusse	1. der Unterstützung der **zuständigen Schulbehörde sowohl bei der Stellungnahme zur Auswahl des Essensanbieters als auch bei der Erarbeitung und Verschriftlichung der objektiven Bewertungskriterien für zukünftige Ausschreibungen,** 2. der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle des Mittagessens, 3. dem Informationsaustausch mit der für die Kontrolle **der Qualität** des Mittagessens zuständigen Stelle im Bezirk. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein. Dem Mittagessensausschuss soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule oder von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Leistungen der **außerunterrichtlichen oder** ergänzenden Förderung und Betreuung erbringen, angehören. Der Essensanbieter der Schule soll auf Wunsch des Mittagessensausschusses als Gast an den Sitzungen teilnehmen.

	s als Gast an den Sitzungen teilnehmen.	

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Schüler*innenbeteiligung im Sinne der Schüler*innen, Beirat Berufliche Schulen aufwerten!

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)
- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 55 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

‚c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss.“‘

2. Nach Nummer 55 wird folgende Nummer 55a eingefügt:

‚55a. In § 113 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von dieser die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.“‘

3. Nummer 56 wird wie folgt gefasst:

‚56. In § 114 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landesschülerausschusses kooperiert mit dem Schülerausschuss Berufliche Schulen.“

Begründung:

Zu 1., 3.:
Die Vertretungen der beruflichen und der allgemeinbildenden Schulen sollten fachlich getrennt bleiben. Die Schüler*innenvertretungen haben einen entsprechenden Beschluss gefasst. Sie befürchten, dass die beruflichen Schulen in einem gemeinsamen Gremium nicht genug Raum hätten und ihre Belange nicht angemessen gewürdigt werden würden. Daher streben sie stattdessen eine Kooperation der beiden Gremien mit Vertreter*innen aus beruflichen und allgemeinbildenden Schulen an.

Zu 2.:
Der Beirat Beruflicher Schulen ist im Schulgesetz aufgrund des nicht formulierten Rechtes auf Auskunftseinholung gegenüber Bezirksschulbeiräten formal und faktisch benachteiligt. Die Rolle des Beirates Beruflicher Schulen im Landesschulbeirat soll mit einer beratenden Funktion gestärkt werden und benötigt deshalb notwendige Auskünfte.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**

§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen	**§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen**	**§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen**
(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden ~~sowie~~ 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen~~.~~ § 110 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden**,** 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen **und** **3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesschülerausschuss, den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss.** § 110 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.	(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder 1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, 2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen und 3. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für ~~**den Landesschülerausschuss,**~~ den Landesausschuss des pädagogischen Personals und den Landeselternausschuss. § 110 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 113 Beirat Berufliche Schulen	**§ 113 Beirat Berufliche Schulen**	**§ 113 Beirat Berufliche Schulen**
	(1) Der Beirat Berufliche Schulen dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.	(1) Der Beirat Berufliche Schulen dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung. **Er kann der Schulaufsichtsbehörde Vorschläge unterbreiten; dazu erhält er von dieser die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.**
§ 114 Landesausschüsse	**§ 114 Landesausschüsse**	**§ 114 Landesausschüsse**
(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler oder	(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen **und in den Ausschüssen für die beruflichen Schulen** gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler	(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen ~~**und in den Ausschüssen für die beruflichen Schulen**~~ gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler

Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.	oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.	oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.
(4) Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig.	*unverändert*	(4) Der Landesschülerausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 in einer anderen Organisationsform zu arbeiten. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Eine Ausweitung der Kompetenzen des Landesschülerausschusses ist unzulässig. **Der Landesschülerausschusses kooperiert mit dem Schülerausschuss Berufliche Schulen.**

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Kita-Willkommensgutschein zum ersten Geburtstag

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Die Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

‚Artikel 5
Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

§ 4 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.08.2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf Ganztagsförderung. Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Nach der Geburt eines Kindes sind die Eltern schriftlich über die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung, und weiterführende Beratungsangebote dazu, zu informieren. Alle Eltern erhalten für jedes Kind zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes einen Bedarfsbescheid nach § 7 zur Betreuung und Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege, ohne ein vorhergehendes Antragsverfahren oder einer Bedarfsprüfung. Dabei ist ein Betreuungsumfang von 7 Stunden zu gewährleisten.“‘

2. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Begründung:

Der frühzeitige Besuch einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege gewährleistet eine optimale Förderung der Kindesentwicklung in den Bereichen Wahrnehmung, Sprache, Bewegung und Koordination sowie den Erwerb von sozialen Kompetenzen. Insbesondere Kinder, die unter den Bedingungen von Armut und in sozial benachteiligten Familien aufwachsen, brauchen vielfältige Bildungsangebote und Anregungen jenseits ihrer Herkunftsfamilie. Sie benötigen Bildungsinstitutionen, die sie viel früher als bisher individuell und ganzheitlich fördern sowie Unterschiede beim Erwerb von Bildung abbauen. Ein bürokratisches und restriktives Antrags- und Bedarfsfeststellungsverfahren stellt in vielen Fällen gerade für sozial benachteiligte Familien oder für Familien mit Migrationshintergrund eine Hürde für den frühen Besuch einer Bildungseinrichtung ihrer Kinder dar. Die antragslose Zusendung eines Willkommensgutscheins zum ersten Geburtstag eines Kindes erhöht die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme von Kitaplätzen und damit die Chancengleichheit für alle Kinder.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
KitaFöG	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 4	**§ 4**	**§ 4**

Anspruch und bedarfsgerechte Förderung	Anspruch und bedarfsgerechte Förderung	Anspruch und bedarfsgerechte Förderung
(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf ~~Teilzeitförderung. Im Übrigen richtet sich der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 bleibt unberührt. Über die Fälle nach Satz 1 und 2 hinaus sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.~~	Unverändert	(1) Alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr haben einen Anspruch auf **Ganztagsförderung. Der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung. Nach der Geburt eines Kindes sind die Eltern schriftlich über die Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung, und weiterführende Beratungsangebote dazu, zu informieren. Alle Eltern erhalten für jedes Kind zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes einen Bedarfsbescheid nach § 7 zur Betreuung und Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder der Kindertagespflege, ohne ein vorhergehendes Antragsverfahren oder einer Bedarfsprüfung. Dabei ist ein Betreuungsumfang von 7 Stunden zu gewährleisten.**

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Arbeitskampfmaßnahmen entschul(dig)en

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 Nummer 25 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 25 werden die Wörter „§ 46 wird wie folgt geändert:“ vorangestellt.

2. Der bisherige Wortlaut wird Buchstabe a und in diesem wird die Angabe „§ 46“ gestrichen.

3. Folgender Buchstabe b wird angefügt:

„b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungsverhältnis sind an Tagen, an denen ihr Ausbildungsbetrieb oder ihre Dienststelle bestreikt wird, beurlaubt.“

Begründung:

Mit der hier vorliegenden Regelung wird das Recht von Auszubildenden zur Teilnahme an Streiks verdeutlicht und auch im Schulgesetz für das Land Berlin festgeschrieben. Das Recht der Auszubildenden zur Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen ist im Grundgesetz (Artikel 9 Abs. 3 GG) und in der Verfassung von Berlin (Artikel 27 Abs. 2 VvB) garantiert. Schon 1984 hat das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass auch Auszubildende an Streiks teilnehmen dürfen (BAG, Urteil vom 12.09.1984 - 1 AZR 342/83). Auszubildende müssen die Möglichkeit haben, auf die Ausbildungsbedingungen Einfluss zu nehmen und ggf. auch durch Arbeitskampf durchzusetzen.
Das Streikrecht auch der Auszubildenden gilt umfassend, es umfasst Arbeitsniederlegungen genauso wie Demonstrationen oder Protestkundgebungen. Eine Beschränkung der grundgesetzlich garantierten Koalitionsfreiheit auf die Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb ist unzulässig. Das gilt auch für den Fall, dass Auszubildende dem Unterricht in der Berufsschule fernbleiben, um an Arbeitskampfmaßnahmen teilzunehmen. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist ebenso wenig wie die landesrechtliche Schulpflicht geeignet, das Grundrecht der Auszubildenden einzuschränken.
Auszubildenden dürfen aus der Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen keinerlei Nachteile entstehen. Die grundgesetzlich garantierte Koalitionsfreiheit verbietet der Verwaltung jede Sanktionierung. Bereits im November 2022 hat deshalb die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales in einem Gemeinsamen Rundschreiben mit der für Gesundheit und Pflege sowie der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung darauf hingewiesen, dass Auszubildenden, die ihr Streikrecht wahrnehmen, keine Nachteile in der Berufsschule entstehen dürfen.
Die Änderung des § 46 im Berliner Schulgesetz stellt klar, dass staatliche Berufsschulen die Teilnahme an Arbeitskämpfen an Berufsschultagen nicht als unentschuldigtes Fehlen werten dürfen und die in § 44 Satz 4 vorgesehenen Sanktionen für diesen Fall keine Anwendung finden.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	Drs. 19/1703	Änderungsantrag GFB
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 46 **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**	**§ 46** **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**	**§ 46** **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**
(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.	*unverändert*	(5) Schülerinnen und Schüler können aus wichtigem Grund auf Antrag vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden. **Schülerinnen und Schüler in einem dualen Ausbildungsverhältnis sind an Tagen, an denen ihr Ausbildungsbetrieb oder ihre Dienststelle bestreikt wird, beurlaubt.** Eine Schülerin wird bis zu vier Monaten vor und sechs Monaten nach der Geburt ihres Kindes beurlaubt; über den Antrag entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Änderungsantrag
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Reform Hausaufgaben

zur

Vorlage (zur Beschlussfassung)

- Drs. 19/1703 -

Artikel 1 der Gesetzesvorlage auf der Drucksache 19/1703 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgender Nummer 1b eingefügt:

„1b. § 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort "" das Wort „Hausaufgaben" gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Schule muss außerdem so gestaltet sein, dass vertiefende Übungen (Hausaufgaben) im Rahmen der Schule erledigt werden."

2. In Nummer 9 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe b1 eingefügt:

„b1) In Absatz 2 Satz 3 wird nach den Wörtern „vertiefende Übungen" in Klammern das Wort „Hausaufgaben" eingefügt und das danach stehende Wort „Hausaufgabenbetreuung" mit dem nachstehenden Komma gestrichen."

3. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „die Hausaufgaben" durch die Wörter „vertiefende Übungen" ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „und im Rahmen der verlässlichen Halb-tagsgrundschule" gestrichen."

4. Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

‚aa) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Grundsätze über die Verteilung von vertiefenden Übungen, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,"'

4. Nummer 44 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Dem Doppelbuchstaben aa wird folgender Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

‚aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Verteilung der vertiefender Übungen und der Lernerfolgskontrolle,"'

b) Der bisherigen Doppelbuchstaben aha und bb werden die Doppelbuchstaben bb und cc.

Begründung:

Zu 1.:

Hausaufgaben lagern den Unterricht in die Freizeit aus. Zu Hause sollten sich Schüler*innen aber ausruhen können. Leistungsstarke Schüler*innen versuchen, die Hausaufgaben möglichst schnell und ohne viel Aufwand abzuhaken. Leistungsschwächere Kinder dagegen müssen viel Zeit zu Hause aufbringen, ohne dabei tatsächlich weiterzukommen. In beiden Fällen haben Hausaufgaben also kaum einen Nutzen.

Hausaufgaben sind die Verlagerung von schulischer Lehre in die Familien. Das vertieft die Spaltung im Bildungssystem noch, wie das „home schooling“ während der Coronakrise deutlich gezeigt hat. Das Bildungsniveau der Eltern darf nicht entscheidend sein für die Erfüllung schulischer Aufgaben. Kindern, die kein eigenes Zimmer haben, oder Geflüchteten, die kaum Privatsphäre in Gemeinschaftsunterkünften haben, fehlt schon der ruhige Ort zum Hausaufgaben machen. Deshalb ist die Schule so zu gestalten, dass Hausaufgaben im Rahmen der Schule erledigt werden.

Anlage
Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Alte Fassung	**Drs. 19/1703**	**Änderungsantrag GFB**
Schulgesetz	**Schulgesetz**	**Schulgesetz**
§ 4 **Grundsätze für die Verwirklichung**	**§ 4** **Grundsätze für die Verwirklichung**	**§ 4** **Grundsätze für die Verwirklichung**
(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise, Hausaufgaben und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt.	Unverändert.	(5) Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass die Anforderungen und die Belastungen durch Schulwege, Unterricht und dessen Organisation, Leistungsnachweise~~,~~ **~~Hausaufgaben~~** und sonstige Schulveranstaltungen altersgemäß und zumutbar sind und ausreichend Zeit für eigene Aktivitäten bleibt. **Schule muss außerdem so gestaltet sein, dass vertiefende Übungen (Hausaufgaben) im Rahmen der Schule erledigt werden.**
§ 19 **Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**	**§ 19** **Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**	**§ 19** **Ganztagsschulen, ergänzende Förderung und Betreuung, Mittagessen**
(2) Ganztagsschulen verbinden Unterricht und	Unverändert.	(2) Ganztagsschulen verbinden Unterricht und

Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen.		Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung durch ein schul- und sozialpädagogisches Konzept. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere vertiefende Übungen **(Hausaufgaben)**, ~~**Hausaufgabenbetreuung,**~~ Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen.
§ 46 **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**	**§ 46** **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**	**§ 46** **Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler**
(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagsschulen ~~und im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule~~ gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.	(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. An Ganztagsschulen gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.	(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen**,** die erforderlichen Arbeiten anzufertigen **und vertiefende Übungen zu erledigen** ~~**und die Hausaufgaben zu erledigen.**~~ An Ganztagsschulen gehört auch die außerunterrichtliche Betreuung zu den verbindlichen Veranstaltungen der Schule, soweit die Teilnahme daran nicht freiwillig ist. Die Schülerinnen und Schüler sind an die Vorgaben gebunden, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen sowie das Zusammenleben und die Ordnung in der Schule aufrechtzuerhalten.
§ 76 **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**	**§ 76** **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**	**§ 76** **Entscheidungs- und Anhörungsrechte**

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über	(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über	(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über
1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,	1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,	1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), der Beschluss der Schulkonferenz wird umgehend schulöffentlich bekannt gemacht, die Schulkonferenz nimmt die planmäßige Verwendung der Mittel zur Kenntnis,
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),	2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),	2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,	3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,	3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachfrage (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,
4. die Grundsätze des Dualen Lernens,	4. die Grundsätze des Dualen Lernens,	4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),	5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),	5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), 6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),	7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),	7. die Berücksichtigung der Querschnittsaufgaben bei der Ausgestaltung des Schulprogramms (§ 12 Absatz 4),

8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),	8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),	8. die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),	9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),	9. das Ersetzen von Zeugnissen durch schriftliche Informationen zur Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und das Ersetzen von Halbjahreszeugnissen durch verbindliche Gespräche mit den Erziehungsberechtigten (§ 58 Absatz 4 Satz 6 und 7),
10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),	10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),	10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Absatz 4 Satz 1), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Absatz 1),
11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben, ~~im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde,~~	11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,	11. **Grundsätze über die Verteilung von vertiefenden Übungen, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde** ~~**Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben**~~,
12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit ~~dem Schulträger~~ genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem	12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der **freien** Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der **freien** Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit **der zuständigen Schulbehörde** genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der **freien** Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der **freien** Jugendhilfe	12. die Stellung eines Antrags auf Wechsel zu einem Träger der **freien** Jugendhilfe oder auf Wechsel des Trägers der **freien** Jugendhilfe und, sofern der Antrag von der Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit **der zuständigen Schulbehörde** genehmigt ist, die konkrete Auswahl des Trägers der **freien** Jugendhilfe im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) einschließlich der außerunterrichtlichen

Träger der Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule, 14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1) ~~und~~ 15. ~~die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) und~~ 16. ~~die Durchführung von Klassenräten im Sinne von § 84a Satz 2 sowie~~ 17. die Namensgebung für die Schule.	zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule, 14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1)**,** 15. **die Durchführung von Klassenräten gemäß § 84a Satz 2,** 16. **die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2) und** 17. die Namensgebung für die Schule. **In den Fällen von Satz 1 Nummer 16 und 17 entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.**	Förderung und Betreuung, die Stellung eines Antrags auf Wechsel von einem Träger der **freien** Jugendhilfe zu öffentlichem Personal sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern, 13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung einer Schule in eine Schule einer anderen Schulart, auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe im Verbund oder einer Inklusiven Schwerpunktschule, 14. die Erweiterung der Schulanfangsphase um die Jahrgangsstufe 3 (§ 20 Absatz 1)**,** 15. **die Durchführung von Klassenräten gemäß § 84a Satz 2,** 16. **die Dauer der Schulwoche (§ 53 Absatz 2) und** 17. die Namensgebung für die Schule. **In den Fällen von Satz 1 Nummer 16 und 17 entscheidet die Schulkonferenz im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde.**
§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen	**§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen**	**§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen**
(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse	(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse	(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über 1. die Versetzung, Zeugnisse

und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2~~.~~	und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2**,** **9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.**	und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten, 2. die Förderprognose (§ 56 Absatz 2), 3. ~~**Umfang und**~~ Verteilung ~~**der Hausaufgaben**~~ **vertiefender Übungen** und der Lernerfolgskontrolle, 4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, 5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen, 6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, 7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern, 8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2**,** **9. Anträge nach § 43b Absatz 1 Satz 2.**